

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Fabio Reinhardt und Susanne Graf (PIRATEN)

vom 05. April 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. April 2016) und **Antwort**

Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Berlin (XI) – Auswirkungen des Asylpakets II auf Berlin - Familiennachzug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 oder § 26 Abs. 3 AufenthG oder mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG befinden sich aktuell in Berlin?

a) Wie viele waren es in den Jahren 2013 bis 2015?

b) In wie vielen Fällen wurde pro Jahr ein Antrag auf Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger gemäß § 36 AufenthG in der Ausländerbehörde gestellt?

Zu 1.: Eine gesonderte statistische Erfassung von Kindern und Jugendlichen, die aktuell in Berlin leben und über einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 oder § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG verfügen, existiert nicht.

Zu 1a) und 1b): Die Daten werden statistisch nicht erfasst.

2. Wie waren und sind bisher die Verfahren in der Ausländerbehörde und in den Jugendämtern zum Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger der UMF gemäß § 36 AufenthG?

Zu 2.: Eine Verlaufsstatistik zur Frage, wie viele Familienangehörige von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) einen Familiennachzug nach § 36 AufenthG realisiert haben, existiert nicht. Für einen Familiennachzug der Eltern eines minderjährigen Ausländers müssen die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Sonstigen Familienangehörigen kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erteilt werden (§ 36 Abs. 2 AufenthG).

3. Welche Verfahrensänderungen oder sonstigen Auswirkungen ergeben sich in der Ausländerbehörde und in den Jugendämtern nach dem Beschluss des Bundestages, den Familiennachzug auszusetzen?

Zu 3.: Mit Inkrafttreten des § 104 Abs. 13 AufenthG ist der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für die Dauer von zwei Jahren bis zum 16.03.2018 ausgeschlossen. Eine Verfahrensänderung besteht daher insoweit, als dass etwaige Anträge innerhalb dieses Zeitraums negativ beschieden würden bzw. werden.

4. Ist dem Senat die Forderung des Landesjugendrings vom 5. März 2016 bekannt, den Familiennachzug für alle UMF wieder zu ermöglichen und die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, damit UMF schnellstmöglich wieder mit und bei ihren Familien leben können.

a) Wenn ja, wie bewertet der Senat diese Forderung?

b) Wie gedenkt der Senat, diese Forderung umzusetzen?

Zu 4.: Die Forderung des Landesjugendrings ist dem Senat bekannt.

Zu 4a): Die mit dem am 17. März 2016 in Kraft getretenen „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ getroffene Regelung zur Aussetzung des Familiennachzugs in § 104 Abs. 13 AufenthG ist auf zwei Jahre begrenzt und betrifft lediglich den Familiennachzug eines begrenzten Personenkreises, nämlich der „subsidiär Schutzberechtigten“. Zudem bleibt die Aufnahme von Familienmitgliedern aus humanitären Gründen nach §§ 22, 23 AufenthG unberührt.

Zu 4b): Die bundesgesetzlichen Voraussetzungen sind zu beachten.

Berlin, den 18. April 2016

In Vertretung

Bernd Krömer

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Apr. 2016)